

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12486			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 29.05.2018 Verfasser:			
Antrag der Fraktion Gniwotta / Grollmisch auf Information zum Urteil des Verwaltungsgericht Schwerin (1 A 3841/16 SN vom 27.04.2018)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Fraktion Gniwotta / Grollmisch hat mit Schreiben vom 22.05.2018 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

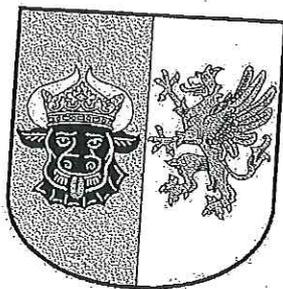
Anlagen:

- Antrag der Fraktion Gniwotta / Grollmisch
- Abschrift Urteil Verwaltungsgericht Schwerin (1 A 3841/16 SN)

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 3841/16 SN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Jörg Gniwotta,
Tarnewitzer Huk 4, 23946 Tarnewitz

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Christoph Grimm,
Klützerstraße 10 b, 23948 Damshagen

- Kläger -

gegen

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch das Amt Klützer Winkel,
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Born, Pollehn, Menting,
Alexandrinestraße 10, 19055 Schwerin

- Beklagte -

Beigeladen:

1. Sven Bertram,
Rudolf-Breitscheid-Str. 7, 23946 Ostseebad Boltenhagen
2. Horst Piankowski,
Ostseeallee 20, 23946 Ostseebad Boltenhagen

wegen
Kommunalwahlrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

27. April 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hiervon ausgenommen sind außergerichtliche Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst zu tragen haben.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem ihm eine Entscheidung der Gemeindevertretung bekannt gegeben werden sollte, dass eine frühere Feststellung des Gemeindevorleiters, er habe die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben, aufgehoben werde.

Der Kläger war Mitglied der Wählerinitiative WIR Boltenhagen und als Kandidat für die Kommunalwahlen 2014 auf deren Wahlvorschlag nominiert. Aufgrund des Wahlergebnisses rückte für die WIR zunächst unter anderem der Beigeladene zu 1. in die Gemeindevertretung ein. Bereits in seiner Sitzung vom 11.09.2014 stellte der Gemeindevorlasschuss anlässlich der Feststellung des Wahlergebnisses fest, dass der Kläger als Ersatzperson auf der Liste der WIR gewählt worden sei.

Der Beigeladene zu 1. verlor sein Mandat in der Gemeindevertretung im Ergebnis dadurch, dass er sich zum 21.11.2014 in eine andere Gemeinde umgemeldet hatte. Nachdem dies bekannt geworden war, wurde mit Bescheid vom 19.02.2015 der Entfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen festgestellt. Der Widerspruch des Beigeladenen zu 1. blieb erfolglos, die anschließende Klage wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 02.06.2016 (1 A 2400/15) abgewiesen. Der Antrag des Beigeladenen zu 1. auf Zulassung der Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 18.10.2016 (2 L 323/16) abgelehnt.

Bereits zuvor, mit Schreiben vom 13.02.2015, hatte der Vorsitzende der WIR, der Beigeladene zu 1., der Gemeindevahlleiterin mitgeteilt, dass der Kläger am 07.09.2014 seinen Austritt aus der WIR erklärt habe.

Nach dem mit der Bestandskraft des Bescheids über den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen verbundenen Mandatsverlust des Beigeladenen zu 1. wurde dem Kläger mit Schreiben des Gemeindevahlleiters vom 25.10.2016 mitgeteilt, dass er als Nachrücker in die Gemeindevertretung gewählt sei. Der Kläger nahm die Wahl daraufhin an.

Dies wurde am 02.11.2016 öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsicht des Landkreises um Prüfung gebeten worden war und mitgeteilt hatte, dass der Austritt aus einer Wählervereinigung, anders als bei einer politischen Partei, keine Auswirkungen auf das Nachrücken der Ersatzperson habe.

Mit Schreiben vom 09.11.2015, unter dem Briefkopf der WIR, unterschrieben vom dem Beigeladenen zu 1. als deren Vorsitzenden und auch ausdrücklich in dieser Funktion, legte dieser „für die WIR“ Einspruch gegen die Nominierung des Klägers als Ersatzperson ein. Er vertrat die Auffassung, es liege eine Benachteiligung gegenüber politischen Parteien vor, bei denen ausgeschiedene Mitglieder nicht nachrücken dürften.

Mit weiterem, per Telefax am 15.11.2016 übersandten Schreiben legte der Beigeladene zu 1. auch persönlich Einspruch gegen die Bekanntmachung des Nachrückens des Klägers in die Gemeindevertretung ein.

Nach Aktenlage legte der Wahlleiter nur den Einspruch der WIR der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor, bezeichneter diesen allerdings als Einspruch des Beigeladenen zu 1. Dass dessen persönlicher Einspruch vom 15.11.2016 Gegenstand der späteren Beschlussfassung der Gemeindevertretung gewesen ist, lässt sich den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen.

Das Amt, dem die Beklagte als amtsangehörige Gemeinde angehört, formulierte im Folgenden eine Beschlussvorlage mit folgendem Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde [...] beschließt, die Feststellung des Gemeindewahlleiters zu bestätigen und somit den Einspruch von Herrn [...] gegen die Bestimmung des Gemeindewahlleiters des [...] als Nachrücker zurückzuweisen.“

Ein Beschluss dieses Inhalts wurde von der Gemeindevertretung am 17.11.2016 mit sechs Nein- gegen vier Ja-Stimmen abgelehnt. Eine weitere Beschlussfassung mit dem Inhalt, die Feststellung des Gemeindewahlleiters über das Nachrücken des Klägers aufzuheben, wurde trotz der Intervention des Gemeindewahlleiters für nicht nötig befunden.

Gleichwohl wurde dem Kläger mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid vom 30.11.2016 ein (angeblicher) Beschluss bekannt gemacht, die Feststellung der Wahlleitung über das Nachrücken aufzuheben. Begründet wurde dies damit, dass die nur das Nachrücken ausgetretener Mitglieder von Parteien ausschließende Regelung des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V auch für Wählergemeinschaften gelten müsse, weil sie sonst gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und verfassungswidrig sei.

Am 19.12.2016 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er beruft sich auf den Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V, der nur für politische Parteien ein Nachrücken ausgeschiedener Mitglieder ausschließe. Eine entsprechende Anwendung auf Wählerinitiativen lasse schon der Wortlaut nicht zu. Dass der Gesetzgeber zwischen beiden unterschieden habe, zeige auch die Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Wählerinitiativen abweichend von Parteien regelnde Wortlaut des § 46 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V verstoße gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Parteien und Wählergemeinschaften. Mit der Differenzierung habe der Gesetzgeber die ihm verfassungsrechtlich gezogenen engen Grenzen überschritten. Ein rechtfertigender zwingender Grund für die vorgenommene Differenzierung sei nicht ersichtlich und lasse sich insbesondere auch nicht den Gesetzgebungsmaterialien entnehmen. Mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt und Brandenburg sei eine entsprechende Regelung in anderen Bundesländern auch vermieden worden. Aus Sicht der Beklagten müsse das Gericht, wenn es eine zur Gleichbehandlung von Parteien und Wählergemeinschaften führende Auslegung der maßgeblichen Vorschrift nicht für möglich erachte, das Verfahren gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz aussetzen und eine Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht veranlassen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt. Der Beigeladene zu 1. hat sich in der mündlichen Verhandlung den Ausführungen des Beklagtenvertreters angeschlossen und sich diese zu eigen gemacht. Der Beigeladene zu 2., der dem Beigeladenen zu 1. als Nachrücker in die Gemeindevertretung folgen würde, wenn der hier angefochtene Bescheid bestandskräftig würde, hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsvorgänge (ein Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Eines Vorverfahrens bedurfte es nicht, die Klagefrist ist eingehalten worden (§ 46 Abs. 4 Satz 3 und 4 iVm. § 42 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30.11.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dementsprechend in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Rechtswidrigkeit des Bescheids folgt hier schon daraus, dass ein Beschluss nach § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V mit dem Inhalt, dass die Feststellung der Wahlleitung über das Nachrücken des Klägers aufgehoben wird, von der insoweit entscheidungsbefugten Gemeindevertretung überhaupt nicht gefasst wurde. Ausgehend von der Beschlussvorlage der Verwaltung hat die Gemeindevertretung lediglich abgelehnt, die Feststellung der Wahlleitung zu bestätigen. Dies ist jedoch nicht identisch mit einer ausdrücklichen Beschlussfassung im Sinne des § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V, wonach die kommunale Vertretung über Einsprüche in der Weise zu beschließen hat, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Hierauf ist die Gemeindevertretung ausweislich der vorgelegten Unterlagen auch ausdrücklich hingewiesen worden. Sie hat es aus nicht weiter nachvollziehbaren Gründen für nicht nötig gehalten, den rechtlichen Hinweisen des Gemeindevorleiters Folge zu leisten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im angefochtenen Bescheid ein Beschluss bekannt gemacht worden ist, der so nicht gefasst wurde. Bereits dies rechtfertigt die Aufhebung des Bescheids, der mit der inhaltlichen Entscheidung der Gemeindevertretung nicht übereinstimmt.

Selbst wenn man den Beschluss im Sinne seiner Bekanntgabe durch den angefochtenen Bescheid interpretieren wollte, wären der Beschluss wie der angefochtene Bescheid rechtswidrig und letzterer dementsprechend aufzuheben.

Verliert ein Mitglied einer kommunalen Vertretung seinen Sitz, wie dies hier beim Beigeladenen zu 1. der Fall war, bestimmt nach der hier allein einschlägigen Tatbestandsalternative des § 46 Abs. 1 LKWG M-V die Wahlleitung die nachrückende Person. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V ist nachrückende Person die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Dies war im vorliegenden Fall der Kläger.

Allerdings kann nach § 46 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V nachrückende Person nicht sein, wer nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist diese Bestimmung auf die vorliegende Fallkonstellation, in der es um das Nachrücken nach dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe geht, nicht anwendbar.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist eindeutig und bestimmt ausschließlich für Parteien, nicht aber für Wählergemeinschaften, dass in der dort näher beschriebenen Weise ausgeschiedene Personen nicht in die Vertretung nachrücken können. Für eine erweiternde Auslegung dahingehend, dass dies nicht nur für Parteien, sondern auch für Wählergemeinschaften gilt, ist angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift kein Raum. Es ist auch nicht ersichtlich, dass insoweit eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes vorliegt. Dass der Gesetzgeber bei den Regelungen über das Nachrücken auch Wählergruppen in den Blick genommen und nicht etwa versehentlich außer acht gelassen hatte, zeigt sich in unmittelbarer Nähe zu der hier maßgeblichen Regelung, denn in § 46 Abs. 2 Satz 6 LKWG M-V ist ausdrücklich nicht nur von Parteien, sondern auch von Wählergruppen die Rede.

Ungeachtet der Frage, ob diese Differenzierung zwischen Parteien und Wählergruppen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist es für das Gericht schlechterdings nicht nachvollziehbar, dass sich eine Gemeindevertretung, trotz eindeutig entgegen stehender Stellungnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde wie auch des Wahlleiters, wegen vermeintlicher verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Anwendung eines förmlichen Gesetzes stellen kann. Eine Gemeindevertretung ist wie jede andere behördliche oder staatliche Stelle an das geschriebene Recht gebunden. Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit nachkonstitutioneller Gesetze findet ausschließlich im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz oder aber im Falle einer Verfassungsbeschwerde statt, worauf der Wahlleiter die Gemeindevertretung ausdrücklich hingewiesen hatte. Selbst das erkennende Gericht könnte die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes allenfalls prüfen, eine Nichtanwendung käme auch aber insoweit nur im Nachgang eines konkreten Normkontrollverfahrens in Betracht, falls das Bundesverfassungsgericht, dem insoweit die alleinige Verwerfungskompetenz zusteht, die entsprechende Norm für unwirksam erklärt hat.

Allerdings liegen die Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz vorliegend auch nicht vor, so dass eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht kommen. Voraussetzung einer solchen Vorgehensweise ist nämlich, dass das Gericht zum einen von der Verfassungswidrigkeit einer Norm überzeugt ist, bloße Zweifel reichen insoweit nicht aus. Zum anderen ist erforderlich, dass es für die zu treffenden Entscheidung auf die Gültigkeit der maßgeblichen Norm auch ankommt.

Vorliegend hat das Gericht bereits keine Überzeugung herstellen können, dass die in § 46 Abs. 2 Nr. 3 LKWG M-V vorgenommene Differenzierung zwischen Parteien einerseits und Wählergruppen andererseits wegen eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot verfassungswidrig ist. Die vorprozessual sowie im Klageverfahren angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1988 (Beschluss vom 21.06.1988 – 2 BvR 638/84 -) betraf steuerliche Entlastungen, also einen vollständig anderen Regelungszusammenhang und ist trotz der allgemein gehaltenen Ausführungen, dass Parteien und Wählergemeinschaften dem Gebot der grundsätzlich strengen Gleichbehandlung unterliegen, auf die vorliegende Sachverhaltsgestaltung nicht übertragbar. Dies bedarf allerdings keiner weiteren Ausführungen.

Unabhängig davon kommt eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz nämlich vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil es für die Entscheidung des vorläufigen Rechtsstreites auf die Gültigkeit der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift nicht ankommt. Dies folgt zunächst bereits daraus, dass, wie eingangs der Entscheidungsgründe näher ausgeführt, der angefochtene Bescheid schon deshalb aufzuheben ist, weil er vor gibt, einen Beschluss der Gemeindevertretung bekannt zu machen, der in dieser Form gar nicht gefasst worden ist. Auf die obigen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Darüber hinaus kommt es auf die Gültigkeit des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V auch deshalb nicht an, weil selbst bei unterstellter Verfassungswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit dieser Norm der Klage stattzugeben wäre, weil dann § 46 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V ohne die in Satz 3 enthaltene Ausnahme gelten würde. Danach ist nachrückende Partei die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der ausgeschiedene gewählt worden ist. Dies ist in jedem Fall der Kläger. Die Nichtigkeit des § 46 Abs. 2 Satz 3

Nr. 1 LKWG M-V hätte dementsprechend allenfalls zur Folge, dass auch im Falle von Parteien ausgeschiedene Mitglieder als Nachrücker in Betracht kommen würden, worum es hier aber nicht geht. Die von Seiten der Beklagten mindestens sinngemäß vertretene Rechtsauffassung, Parteien und Wählergemeinschaften müssten in der Weise gleich behandelt werden, dass bei beiden Arten von Wahlvorschlägen ausgeschiedene Mitglieder als Nachrücker nicht in Betracht kommen, würde voraussetzen, dass die in Satz 3 formulierte Ausnahme von Satz 1 über die dort angesprochenen Parteien hinaus auf Wählergruppen ausgedehnt wird. Dies kann aber nicht Ergebnis eines Vorlageverfahrens sein. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage (§ 81 BVerfGG), würde mithin im Ergebnis seiner Prüfung, ob die fragliche Norm gültig ist, allenfalls die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der als verfassungswidrig eingestuften Regelung feststellen (können). Die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Überlegung der Beklagten, die Sätze 1 und 3 müssten in irgendeiner Weise im Zusammenhang gesehen werden, so dass das Ergebnis bei unterstellter Verfassungswidrigkeit der in Satz 3 vorgenommenen Differenzierung dann doch lauten würde, dass die Ausnahme auch für Wählergruppen gelte, vermag das Gericht aus den vorstehend dargelegten (verfassungsprozessualen) Erwägungen nicht zu überzeugen.

Im Ergebnis ist der Klage daher stattzugeben.

Die Kostengrundentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 1762 Abs. 3 VwGO. Es entsprach hier nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Skeries

Fraktion
Gniwotta / Grollmisch
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
23. Mai 2018			
AV	BM	IVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Bürgermeister
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Herrn Christian Schmiedeberg
über
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klüt z

22.05.2018

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zum 31.05.2018 –Öffentlicher Teil-

Werter Herr Bürgermeister !

Die Fraktion Gniwotta/Grollmisch beantragt in die Tagesordnung der Gemeindevertretung zum 31.05.18 einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt in den öffentlichen Teil aufzunehmen :

Information zum Urteil des VWG Schwerin (1 A 3841/16 SN vom 27.04.2018) Verwaltungsstreitverfahren , zur Vorlage und Beschluß der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (6 Ja.-Stimmen und 4 Nein-Stimmen) vom 17.11.2016 –Vorlage GV Bolte 16/10970 -.

Das schriftliche Urteil des VWG Schwerin wurde dem Amt Klützer Winkel-Gemeinde Ostseebad Boltenhagen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


J. Gniwotta
Fraktionsvorsitzender